

rungsblatt Seite 101 — vom Rechnungsaute vorzunehmenden Berechnung, und ist in dem Falle, daß die Dienstländereien in verschiedenen Gemeindebezirken liegen, diese Berechnung für die verschiedenen Gemeindebezirke besonders zu bewirken.

Besteht hinsichtlich der in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Dienstländereien nur eine Veranschlagung des Gesamteinkommens durch Bestallungsdekret, Reskript oder bestätigte Befoldungstabelle, so ist zur Regelung der nach Art. 127 § 3 bestehenden Gemeindesteuerpflicht eine Vertheilung dieses Gesamteinkommens auf die verschiedenen Gemeindebezirke auf demselben Wege vorzunehmen, auf welchem die Veranschlagung des Gesamteinkommens erfolgt ist.

II. Zu Art. 127 §§ 8, 9, 15.

Wird auf Grund des § 8 ein nach den übrigen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 17. April 1890 an einem anderen Orte des Großherzogthums gemeindesteuerpflichtiges Einkommen ganz oder theilweise an demjenigen Orte, wo der Beitragspflichtige einen Haushalt hat, auf dem Wege der besonderen Einschätzung zur Erfüllung des Aufwandes für diesen Haushalt zur Gemeindebesteuerung herangezogen, so hat der Gemeindevorstand des letzteren Ortes sofort, nachdem diese besondere Einschätzung geschehen ist, dem Gemeindevorstand des erstgenannten Ortes vom Ergebnisse derselben Kenntniß zu geben.

Sind mehrere andere Orte in Frage, so hat der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, wo die besondere Einschätzung erfolgt, die Höhe des an jedem der anderen Orte gemeindesteuerpflichtigen Einkommens durch Nachfrage bei den Gemeindevorständen dieser Orte festzustellen, alsdann die in § 9 Absatz 2 vorgeschriebene Vertheilung vorzunehmen und vom Ergebnisse dieser Vertheilung unter Mittheilung sämmtlicher Unterlagen derselben die Gemeindevorstände der übrigen beteiligten Orte zu benachrichtigen.

Der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, dessen Gemeindesteuerpflicht in diesen Fällen um den in § 9 Absatz 1 bezeichneten Betrag vermindert wird, hat diese Verminderung zu berechnen und Nachricht hierüber in die dem Beitragspflichtigen nach § 14 zuzufertigende Eröffnung aufzunehmen (vergleiche Ziffer III).

Die Benachrichtigung der Gemeindevorstände der anderen beteiligten Orte hat mittels einfachen Briefs zu erfolgen, und gilt der Eingangsvermerk des Gemeindevorstands bis zum Beweise des Gegentheils als genügender Nach-